

## 2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ABFALLSATZUNG DER KREISSTADT GROSS-GERAU

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau hat in Ihrer Sitzung am 06.11.2018 diese 2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 G zur Anpassung des Datenschutzrechts an die VO (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der RL (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3.5.2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1 Aufgabe

**(1)** Die Kreisstadt Groß-Gerau betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

**(2)** Die Abfallentsorgung der Kreisstadt Groß-Gerau umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.

**(3)** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Kreisstadt Groß-Gerau Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

### Artikel 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen,

Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

### **Artikel 3**

§ 14 Absätze 2, 7, 9 und 14 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 14 Gebühren**

**(2)** Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 9, 10 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines:

- 60 l Gefäßes 13,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 120 l Gefäßes 25,50 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 240 l Gefäßes 52,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 1.100 l Gefäßes 235,00 EUR monatlich bei 14-tägiger Leerung
- 1.100 l Gefäßes 470,00 EUR monatlich bei wöchentlicher Leerung

**(7)** Unsortierter Abfall in Wertstoff- und Biotonnen wird entsprechend des § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 gemäß der Abfallsatzung wie Restmüll behandelt, wobei bei einer unumgänglichen Sonderabfuhr für die Behälter bei einem:

- 60 l Gefäß 70,00 EUR
- 120 l Gefäß 75,00 EUR
- 240 l Gefäß 80,00 EUR
- 1.100 l Gefäß 115,00 EUR

erhoben werden.

Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR berechnet.

**(9)** Zu bestimmten Zwecken (Feste usw.) können Müllbehälter auch kurzfristig an Dritte verliehen werden. Der Kostenanteil inklusive einer Entsorgung beträgt bei bis zu 14-tägiger Verleihdauer für ein:

- 60 l Gefäß 70,00 EUR
- 120 l Gefäß 75,00 EUR
- 240 l Gefäß 80,00 EUR
- 1.100 l Gefäß 115,00 EUR

Für die Auslieferung und Abholung wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR Kostenbeitrag berechnet.

**(14)** Die zweckwidrige Verwendung von Abfallbehältern nach § 8, Abs. 4 (z. B. offenstehende Deckel) kann eine Sonderabfuhr nach sich ziehen. Für die Sonderleerung wird berechnet:

- 60 l Gefäß 70,00 EUR
- 120 l Gefäß 75,00 EUR
- 240 l Gefäß 80,00 EUR
- 1.100 l Gefäß 115,00 EUR

Für den Verwaltungsaufwand ergibt sich zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR.

#### **Artikel 4**

§ 17 erhält folgende Fassung:

##### **§ 17 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Groß-Gerau, den 06.11.2018

Der Magistrat  
der Kreisstadt Groß-Gerau

Erhard Walther  
Bürgermeister